

# **Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Hansestadt Gardelegen - Sondernutzungssatzung-**

---

Auf der Grundlage des §§ 5, 8, 11 Abs. 2 und § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit den §§ 18, 21, 48 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 340) wird durch den Stadtrat der Hansestadt Gardelegen folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen sowie Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen auf dem Gebiet der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen. Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die im § 2 Abs. 2 StrG LSA und § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile der Straße. Zur Sondernutzung zählt auch
  - a) das Aufstellen von Verkaufswagen und Verkaufsständen,
  - b) das Aufstellen von Warenauslagen mit oder ohne Straßenverkauf, Werbeeinrichtungen, Hinweisschilder (Straßenstopper) und Dekorationen an der Stätte der Leistung, die nicht fest mit dem Erdboden verbunden sind,
  - c) das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten im Zusammenhang mit einem Gaststättengewerbe,
  - d) das Anbringen von Plakatwerbungen an Lichtmasten,
  - e) das Aufstellen bzw. Anbringen von Großflächenwerbung,
  - f) das Aufstellen von Informationsständen,
  - g) das Aufstellen von Kraftfahrzeugen zur Werbung,
  - h) das Aufstellen von Bauzäunen, Baugerüsten, Containern, Baumaschinen,
  - i) die Lagerung von Baumaterialien u. ä. Gegenständen,
  - j) das Abstellen von Baufahrzeugen an der Stätte der Leistung
  - k) das Abstellen nicht zugelassener Kraftfahrzeuge,
  - l) das Abstellen von Umzugswagen für die Dauer des Be- bzw. Entladens,
  - m) Aufgrabungen sowie
  - n) das Abhalten von Märkten und Veranstaltungen

## **§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen**

- (1) Die Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis der Hansestadt Gardelegen.
- (2) Soweit die Hansestadt Gardelegen nicht Träger der Straßenbaulast ist, erteilt die Hansestadt Gardelegen die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde.
- (3) Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere die in den Gebührentarifen dieser Satzung geregelten Sondernutzungen der Straßen.
- (4) Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

### **§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen
  - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Gesimse, Vordächer, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren, Sonnenschutzdächer;
  - b) bauaufsichtlich genehmigte und genehmigungsfreie Anlagen, die nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen;
  - c) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie aus Anlass von öffentlichen Veranstaltungen und kirchlichen Prozessen bis max. 3 Tage;
  - d) die vorübergehende Benutzung von Gehwegen und Parkstreifen z. B. Aufstellen von Container und Lagerung von Baumaterialien, Umzugsgut sowie sonstigen Materialien am Tage der An- bzw. Abfuhr (maximal 24 Stunden), sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht erheblich behindert oder gefährdet werden;
  - e) das Aufstellen von Abfallbehältern und –säcken auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung im Rahmen der öffentlichen Abfuhr , jedoch nur ab einem Tag vor und bis einen Tag nach der Entleerung, sofern die Verkehrsteilnehmer nicht erheblich behindert oder beeinträchtigt werden;
  - f) das Bereitstellen von Abfällen (z.B. Sperrmüll, Haushaltsgroßgeräte) im Rahmen der öffentlichen Abfuhr frühestens am Tag vor der Abfuhr bis zum Termin der Abfuhr.
- (2) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen Maßnahmen der Feuerwehr, Polizei sowie Maßnahmen im Rahmen der Straßeninstandhaltung, des Straßenwinterdienstes und Katastrophenschutzes.
- (3) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange der Sicherheit des Verkehrs dies erfordern.

### **§ 4 Erlaubnisantrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist mindestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzungen bei der Hansestadt Gardelegen zu stellen. Es sollen dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise erfolgen.
- (2) Eine Sondernutzung der Straßen ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt wurde.
- (3) Von der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis unberührt bleiben seitens der Straßenverkehrsbehörde erforderliche Genehmigungen bzw. Zustimmungen.

### **§ 5 Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßenteile erforderlich ist.
- (2) Die erteilte Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Zeitablauf, Verzicht oder Änderung der Widmung der Straßen.
- (3) Der Erlaubnisinhaber ist nicht berechtigt, von der Hansestadt Gardelegen einen Ersatz für nachteilig eingetretene Ereignisse, wie Straßensperrungen, Straßenveränderungen u. a. zu verlangen.
- (4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (5) Bei Vorliegen mehrerer Anträge für den gleichen Zeitraum und dem gleichen Standort erfolgt die Vergabe der Flächen entsprechend dem Eingangsdatum des Antrages.

## **§ 6 Versagung und Widerruf**

- (1) Die Erlaubnis ist insbesondere zu versagen, wenn
1. die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
  2. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährden würde
  3. Der Antragsteller die geforderten Sicherheiten und Vorschüsse nicht leistet.
- (2) Die Erlaubnis ist insbesondere zu widerrufen, wenn
1. der Erlaubnisinhaber die ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
  2. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet,
  3. der Erlaubnisinhaber die festgesetzte Gebühr nicht bezahlt.

## **§ 7 Beseitigungspflicht**

- (1) Mit dem Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis durch Fristablauf, bei Widerruf, unerlaubter Sondernutzung sowie erlaubnisfreier Sondernutzung hat der Sondernutzungsnehmer den früheren Zustand der Straße oder der Anlage unverzüglich wieder herzustellen.
- (2) Für den Fall der Nichtbefolgung der Handlungen nach Abs. (1) oder der Nichterreichbarkeit des Sondernutzungsnehmers kann die Hansestadt Gardelegen die Beseitigung der Sondernutzungseinrichtungen aber auch die Wiederherstellung des früheren Zustandes der Straße oder der Anlage auf Kosten des Pflichtigen selbst vornehmen oder durch einen von ihr Beauftragten ausführen lassen.

## **§ 8 Pflichten des Erlaubnisnehmers bzw. Nutzers einer erlaubnisfreien Sondernutzung**

- (1) Die Anlagen sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entsprechen sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Der Erlaubnisnehmer/Nutzer hat sein Verhalten so einzurichten und den Zustand seiner Sache so zu benutzen, dass keine Gefahr für die Verkehrsfläche und die Passanten besteht, niemand belästigt bzw. behindert wird oder andere Schädigungen eintreten können. Der Erlaubnisnehmer/Nutzer hat die von ihm aufgestellten Einrichtungen und die zur Verfügung gestellte Fläche sauber und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und zu verlassen.
- (2) Im Rahmen der Sondernutzung entstandene Beschädigungen oder Verunreinigungen sind durch den Erlaubnisnehmer/Nutzer unverzüglich und ohne Aufforderung zu beseitigen.
- (3) Jegliche Anlagen der Sondernutzung insbesondere Werbeeinrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen (nach StVO) gleichen, mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können. Eine Behinderung des Fahrverkehrs ist in jedem Fall unzulässig. Auch der Fußgänger- und Radverkehr darf nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Hansestadt Gardelegen.
- (5) Auf Verlangen der Hansestadt Gardelegen hat der Erlaubnisnehmer/Nutzer seine Einrichtung auf seine Kosten zu verändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Hansestadt Gardelegen als Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Hansestadt Gardelegen angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

- (6) Der Erlaubnisnehmer/Nutzer hat seine Anlagen so zu errichten, dass der ungehinderte Zugang zur Straße und deren eingebauten Vorrichtungen, wie Hydranten, Abflussdeckel, u. a., für jedes Fahrzeug möglich ist, gegebenenfalls hat er diesen Zustand entsprechend herzustellen.

Die Kosten dafür trägt der Erlaubnisnehmer/Nutzer. Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen ein Aufgraben der Fahrbahn erforderlich ist, müssen die Arbeiten so vorgenommen werden, dass jede Beschädigung des Straßenkörpers, der Wege und Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen sowie deren Lageänderung vermieden wird.

- (7) Die zur Regelung des Verkehrs oder zum Schutze der Bürger angebrachten Verkehrs- bzw. Hinweisschilder dürfen weder entfernt, noch beschädigt oder gar unkenntlich gemacht werden.
- (8) Arbeiten auf den im § 1 genannten Verkehrsflächen dürfen nicht durch die vom Erlaubnisnehmer aufgestellten Anlagen eingeschränkt oder behindert werden.
- (9) Kommt der Erlaubnisnehmer/Nutzer einer der ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nach, ist die Hansestadt Gardelegen befugt, die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Die daraus eventuell entstehenden Kosten trägt der Erlaubnisnehmer/Nutzer.

## **§ 9 Haftung**

- (1) Die Hansestadt Gardelegen übernimmt mit der Vergabe der Fläche keinerlei Haftung, insbesondere nicht für anfallende Schäden an den Einrichtungen des Erlaubnisnehmers durch:
  - Sturm, Feuer, Blitzschlag, Unwetter u.a. durch Naturkatastrophen bedingte Schäden,
  - böswillige Zerstörung durch Dritte.
- (2) Die Hansestadt Gardelegen haftet dem Erlaubnisinhaber nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der öffentlichen Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Anlagen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Einrichtungen ergeben.
- (3) Für Schäden, die der Hansestadt Gardelegen oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haftet der/die Sondernutzungsberechtigte. Weiterhin stellt der Sondernutzungsberechtigte die Hansestadt Gardelegen von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten und seiner sonstigen Beauftragten für Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung des kommunalen Grundstückes und der öffentlichen beantragten Verkehrsfläche entstehen, frei. Die Prüfung, ob der Zustand des beantragten Grundstückes oder der beantragten Verkehrsfläche dem Zweck der Sondernutzung entspricht, obliegt dem Sondernutzungsberechtigten.

## **§ 10 Plakatwerbung**

- (1) Eine Werbung mit Kleinplakaten (bis A1) hat in dem Gebiet der Hansestadt Gardelegen grundsätzlich nur an den vorhandenen Lichtmasten der Straßenbeleuchtung zu erfolgen. Je Lichtmast darf nur ein Plakatträger mit Hilfe von Kabelbindern in einer lichten Höhe von 2,50 m (Unterkante Plakatträger) angebracht werden. Als ein Plakatträger gilt auch eine von beiden Seiten beklebte Werbeeinrichtung.
- (2) Großflächenwerbung (über A1) hat in dem Gebiet der Hansestadt Gardelegen grundsätzlich nur an den nach Antragstellung geprüften Standorten zu erfolgen.
- (3) Zur Gewährleistung einer reibungslosen Entfernung von Plakaten kann vom Antragsteller eine Kautionsleistung in angemessener Höhe (Abbau und Entsorgungskosten) abverlangt werden.
- (4) Zur Kontrolle der Einhaltung der erlaubten Anzahl der Plakatträger erhält der Erlaubnisnehmer in gleicher Anzahl gefertigte Aufkleber. Jeder Plakatträger ist sichtbar mit einem Aufkleber zu versehen. Plakatträger, die ohne Aufkleber angebracht werden, werden auf Kosten des Erlaubnisnehmers entfernt.

- (5) Die Aufgaben im Rahmen der Sondernutzung für Plakatwerbung können durch die Hansestadt Gardelegen an Dritte übertragen werden.

## **§ 11 Wahlwerbung**

- (1) Bei der Durchführung von Wahlwerbung im Gebiet der Hansestadt Gardelegen gelten die Vorschriften des § 10 mit folgenden Einschränkungen:

### Kleinplakatträger

bis zu 100 Kleinplakatträger ( bis A1) pro zugelassener Partei, Wählergemeinschaft oder Einzelbewerber

### Großflächen

bis zu 5 Großwerbeflächen pro zugelassener Partei, Wählergemeinschaft oder Einzelbewerber

- (2) Die Erlaubnis für die Wahlwerbung wird für die Dauer des Wahlkampfes befristet. Das heißt, sie kann innerhalb einer Zeit von 3 Monaten vor dem Wahltag durchgeführt werden und ist unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 5 Tagen nach dem Wahltag vollständig zu entfernen.
- (3) Politische Parteien, Wählergruppierungen und Einzelbewerber haben ihre Wahlwerbung ständig zu kontrollieren, zu warten und beschädigte oder heruntergefallene Plakatträger unverzüglich zu entfernen.

## **§ 12 Veranstaltungen, Marktbereich und Markthoheit**

- (1) Die nachfolgend aufgeführten Märkte werden wie folgt abgehalten:

- der Wochenmarkt im Ortsteil Gardelegen dienstags und donnerstags auf dem Rathausplatz,
- der Wochenmarkt im Ortsteil Mieste mittwochs auf dem Marktplatz an der Riesebergstraße,
- der Wochenmarkt im Ortsteil Letzlingen donnerstags auf dem Marktplatz,
- der Weihnachtsmarkt im Ortsteil Gardelegen auf dem Rathausplatz und in der Fußgängerzone,
- der Weihnachtsmarkt im Ortsteil Mieste auf dem Marktplatz und in der Riesebergstraße,
- der Weihnachtsmarkt im Ortsteil Jävenitz auf dem Platz im Alten Dorf und
- der Markt für Kleinsterzeuger (nur Urproduktion) von Frischwaren samstags von 08.00 bis 12.00 Uhr auf dem Rathausplatz im Ortsteil Gardelegen.

- (2) Die Durchführung von anderen Veranstaltungen und Märkten auf öffentlichen Straßen bzw. die Benutzung anderer Straßen und Plätze bedarf einer gesonderten Prüfung.

## **§ 13 Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren (Benutzungsgebühren) nach Maßstab der jeweils gültigen Gebührentarife erhoben. Die Gebührentarife (Anlage) sind Bestandteil dieser Sondernutzungssatzung.
- (2) Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
- (3) Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle € abgerundet.
- (4) Die Gebühr wird für jeden angefangenen Quadratmeter berechnet.

- (5) Die Mindestgebühr beträgt für alle Gebührentatbestände 10,00 €
- (6) Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis werden Verwaltungskosten (Auslagen und Gebühren) nach der geltenden Verwaltungskostensatzung erhoben.

#### **§ 14 Gebührenschildner/in**

- (1) Gebührenschildner/in sind
  - Antragsteller/in,
  - Erlaubnisnehmer/in
  - wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt oder der/die Rechtsnachfolger/in
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.
- (3) Im Falle der unerlaubten Sondernutzung ist Gebührenschildner, wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

#### **§ 15 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
  - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
  - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Bescheides zu entrichten. Vorauszahlungen können in Höhe der voraussichtlichen Gebühr erhoben werden.

#### **§ 16 Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Hansestadt Gardelegen eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschildner/ von der Gebührenschildnerin zu vertreten sind.

#### **§ 17 Gebührenermäßigung / Gebührenbefreiung**

- (1) Die Hansestadt Gardelegen kann im Einzelfall auf Antrag die Gebühr ermäßigen oder erlassen, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt (z. B. Förderung der gemeindlichen Tradition, Brauchtumspflege), gemeinnützigen Zwecken dienen oder dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschildners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- (2) Sondernutzungen für Wahlwerbung politischer Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber sind von der Entrichtung der Gebühr befreit.

#### **§ 18 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften der Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 48 (2) StrG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

**§ 19**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der Stadt Gardelegen (Sondernutzungssatzung) vom 10.12.2001 sowie die 1. Ergänzung vom 17.06.2002 außer Kraft.

Gardelegen, den

Zepig  
Bürgermeisterin

## Anlage

### Gebührentarife zur Sondernutzungssatzung

Nr.	Nutzungsart	Gebühr
	<b><u>Sondernutzungen, die den Warenverkauf fördern</u></b>	
1.	Verkaufswagen und Verkaufsstände aller Art je angefangenen m <sup>2</sup> beanspruchter Fläche	1,00 €/ Tag 5,00 €/ Woche 20,00 €/ Monat
2.	Warenauslagen mit oder ohne Straßenverkauf, Werbeeinrichtungen, Hinweisschilder (Straßenstopper) und Dekorationen an der Stätte der Leistung, die nicht fest mit dem Erdboden verbunden sind	gebührenfrei
3.	Tische und Sitzgelegenheiten, die im Zusammenhang mit einem Gaststättengewerbe aufgestellt werden, je angefangenen m <sup>2</sup> beanspruchter Fläche	2,00 €/ Monat
	<b><u>Sondernutzungen für Werbezwecke</u></b>	
4.	Plakatwerbung (bis A1) je Werbeeinrichtung (Plakatträger)	0,50 €/ Tag 3,00 €/ Woche 10,00 €/ Monat
5.	Großflächenwerbung (größer als A1), je angefangenen m <sup>2</sup>	1,00 €/ Tag 3,00 €/ Woche 10,00 €/ Monat
6.	Sonstige Werbeeinrichtungen, die nicht unter 4. und 5. fallen (z.B. zur Information), je angefangenen m <sup>2</sup> beanspruchter Fläche	1,00 €/ Tag 3,00 €/ Woche 10,00 €/ Monat
7.	Aufstellen von Kraftfahrzeugen zur Werbung, je Kraftfahrzeug	10,00 €/ Tag
	<b><u>Sondernutzungen für bauliche Zwecke</u></b>	
8.	Bauzäune, Gerüste, Container, Baumaschinen, Lagerung von Baumaterialien u.ä. Gegenständen, je angefangenen m <sup>2</sup> beanspruchter Fläche	1,00 €/ Tag 2,00 €/ Woche 3,00 €/ Monat
9.	Lagerung von Gegenständen aller Art, die länger als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 8 fällt, je angefangenen m <sup>2</sup> beanspruchter Fläche	1,00 €/ Tag
10.	Abstellen von Baufahrzeugen an der Stätte der Leistung, je Fahrzeug	10,00 €/ Tag
	<b><u>Sonstige Sondernutzungen</u></b>	
11.	Abstellen nicht zugelassener Kraftfahrzeuge je Kraftfahrzeug	20,00 €/ Tag
12.	Abstellen von Umzugswagen zum Be- bzw. Entladen, je Fahrzeug	20,00 €/ Tag
13.	Sondernutzungen für Aufgrabungen	1,00 €/ Tag 2,00 €/ Woche 3,00 €/ Monat
14.	Für die Nutzung von markierten Parkflächen ist zusätzlich eine Gebühr je Parkfläche zu entrichten	10,00 €/ Tag

	<b><u>Sondernutzungen auf Märkten und Veranstaltungen</u></b>	
15.	Verkaufsgeschäfte aller Art	1,00 €/ m <sup>2</sup> / Tag
16.	Imbissstände, Imbisswagen, Getränkestände mit und ohne Sitzgelegenheit	1,50 €/ m <sup>2</sup> / Tag
17.	Zelte bis 299 m <sup>2</sup>	50,00 €/ Tag
18.	Zelte ab 300 m <sup>2</sup>	120,00 €/ Tag
19.	Fahrgeschäfte, Karussells, Schießbuden, Verlosungen und dergleichen	0,30 €/ m <sup>2</sup> / Tag
20.	Schießbuden, Verlosungen und andere Auspielungen bzw.	0,20 €/ m <sup>2</sup> / Tag
21.	Aufstellen von Bühnen, Tribünen und Podeste	0,50 €/ m <sup>2</sup> / Tag
22.	Zirkusunternehmen, Musik- und Showveranstaltungen, Ausstellungszelte und dergleichen bis 800 m <sup>2</sup>	0,20 €/ m <sup>2</sup> / Tag
23.	Pkt. 22 über 800 m <sup>2</sup>	160,00 €/ Tag